

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 64 Pfg.

Bestellpreis Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Sozialblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Burghardiswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Zandberg, Jagndorf, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Miltitz-Roitzsch, Münzig, Neutirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiebwalde, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropf, Wildberg.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 82.

Dienstag, den 21. Juli 1908.

67. Jahrg.

Bekanntmachung,

die Einführung einer Polizeistunde für Weinstuben usw. betreffend.

§ 1.
Für Weinstuben und Schankwirtschaften, in denen vorzugsweise Wein oder alkoholfreie Getränke verkauft werden, wird hiermit, so weit in ihnen überhaupt oder an gewissen Tagen Kellnerinnenbedienungen stattfinden, allgemein

12 Uhr Nachts

als Polizeistunde — § 365 des Reichsstrafgesetzbuchs — festgesetzt. Dergleichen Schankstätten dürfen ihren Betrieb vor morgens 6 Uhr nicht eröffnen.

§ 2.
Welche Schankwirtschaften unter § 1 fallen, bestimmt die königliche Amtshauptmannschaft durch Eintragung in ein bei ihr geführtes Verzeichnis. Von der Eintragung ist der betreffende Schankwirt durch Zustellung eines Beschlusses mit der Mahnung zu benachrichtigen, daß er innerhalb 14 Tagen gegen die Eintragung Widerspruch einlegen kann. Ueber den Widerspruch entscheidet in erster Instanz die königliche Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß.

§ 3.
In den Schankräumen sind alle Einrichtungen verboten, durch die Räume oder Plätze verhüllt oder in irgend einer Weise dem freien Ein- oder Ueberblick entzogen werden.

Solange Gäste in den Schankräumen anwesend sind, sind diese unvergeschlossen zu halten; namentlich hat der Zugang zur Schankstätte von der Straße aus offen zu bleiben.

§ 4.
Es bleibt vorbehalten, auch für andere Schankstätten, welche durch Dulden des Auflegens von Gästen, namentlich an Sonnabenden oder Vorabenden von Feiertagen über Mitternacht hinaus, sogar bis in die Morgenstunden, Vergernis erregen, eine besondere Polizeistunde zu setzen. Das Verfahren richtet sich solchenfalls nach § 2.

§ 5.
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung ziehen, soweit nicht allgemeine Strafbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen in § 365 Absatz 1

und Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greifen, Geldstrafen bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen für die Wirte bez. deren Stellvertreter (§ 151 der Reichsgerwerbeordnung) nach sich.

§ 6.

Es wird schließlich darauf hingewiesen, daß nach § 6 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 in Verbindung mit § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs aller lärmende Verkehr, sowie Karten-, Billard- und Regelspiel in Gast- und Schankstätten, sowie in den dazu gehörigen Vorplätzen und Gärten an Sonnabenden und Vorabenden von Festen nach Mitternacht gesetzlich verboten ist.

§ 7.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung, welcher der Bezirksausschuß in seiner heutigen Sitzung zugestimmt hat, treten, soweit sie nicht schon bisher zu Recht bestehen, am 1. August dieses Jahres in Kraft.

Weissen, den 15. Juli 1908.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Nachdem es zu bemerken gewesen ist, daß der Kirchplatz und die Stufen der Nicolaiskirche des öfteren verunreinigt und die neben derselben befindlichen Anlagen und Sträucher und Bäume beschädigt worden sind, wird solches hiermit strengstens mit dem Hinweis untersagt, daß gegen alle wider dieses Verbot Handelnden unabsichtlich wird vorgegangen und daß Eltern werden für ihre Kinder verantwortlich gemacht werden.

Wilsdruff, den 13. Juli 1908.

Der Kirchenvorstand.

In Niederwartha — Sammelort: Gasthof — soll Mittwoch, den 22. Juli 1908, nachmittags 3 Uhr 1 Konzertsüßel meistbietend öffentlich versteigert werden.
Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Wilsdruff.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 20. Juli.

Deutsches Reich.

Ueber die militärische Verwendung des lenkbaren Luftschiffes

wird der „Adm. Jg.“ aus Berlin geschrieben: Die Erfolge, die sowohl das Riesenluftschiff des Grafen Zeppelin, als auch die kleineren Luftschiffe des Luftschiffers-Bataillons und des Majors v. Parschal bisher aufzuweisen hatten, lassen bereits erkennen, in welcher Weise die militärische Verwendung im Kriege stattfinden kann, wobei die Dauerhaftigkeit des Zeppelin Nr. 1V kaum erhebliche Änderungen zeitigen wird. Wie bei jedem Seeschiff, so ist auch beim lenkbaren Luftschiff der Aktionsradius von höchster Wichtigkeit und Bedeutung, denn je größer er ist, desto größere Entfernungen können zurückgelegt werden; unter allen Umständen muß dabei Hin- und Rückfahrt eingezeichnet werden, damit das Luftschiff mit voller Sicherheit auch nach seinem Ausgangspunkte wieder zurückkommen kann. Wenn der Zeppelin IV volle 24 Stunden mit Zwischenlandung in Fahrt bleiben kann, so besitzt er einen Aktionsradius, der allen kriegsmäßigen Anforderungen entspricht und dieses Luftschiff für die oberste Heeresleitung zum Zwecke der strategischen Aufklärung besonders wertvoll erscheinen läßt. Während die Strategie bisher die Forderung aufstellte: Kavallerie weit voraus! Denn es kann kaum noch ein Zweifel unterliegen, daß in absehbarer Zeit der Bau jener Flottille Zeppelinscher Luftschiffe zur Ausführung gelangen wird. Welche Erwartungen an dieses neueste Aufklärungsmittel mit vollem Recht geknüpft werden, geht aus den Auserwählungen des englischen Generals Baden-Powell, des Verteidigers von Masfeking, hervor, der, selbst Luftschiffer, ein sachmännisches Urteil abzugeben vermag, er hält die Sicherheit Großbritannien als Inselreich für gefährdet; wenn nicht sofort zum Bau einer Luftflottille, von Dreadnoughts nach Zeppelinschen Muster geschritten wird. Dabei darf nicht unbeachtet gelassen werden, daß die Konstruktion des Zeppelinschen Luftschiffes den Engländern ebensoviele wie anderen Nationen bekannt ist, so daß die Forderung leichter gestellt ist, und mit dem Nalla secundus haben die Engländer keine besonderen Leistungen aufzuweisen gehabt. Der neueste Typ des Zeppelins wird also vorwiegend für die strategische Aufklärung von Nutzen sein, und diese gibt die Grundlage ab für alle auf die Kriegführung zu fassenden Vorgehensweisen; dieses Luftschiff wird also seine vornehmlichste Verwendung im Feldkriege finden. Aber auch im

Festungskriege wird sein großer Aktionsradius von hohem Vorteil sein, wenn zwei weit voneinander gelegene und vom Feinde eingeschlossene feste Plätze in Verbindung miteinander treten sollen. Die kleineren Luftschiffe, der Milliarballon und der Parschal, werden aber im Feldkriege ebenfalls mit Nutzen zur Nahaufklärung vor und im Gefecht, also zu taktischen Zwecken zu verwenden sein, während dem starren Luftschiff des Grafen Zeppelin die Fernaufklärung zufallen wird. Den größten Vorteil werden die kleineren Luftschiffe jedoch im Festungskriege, namentlich für die Verteidigung bringen, weil hierbei ein großer Aktionsradius nicht erfordert wird, und so werden in erster Linie die Grenzfestungen mit solchen kleineren Luftschiffen anzurüsten sein, womit die Franzosen bereits den Anfang gemacht haben. Das deutsche Militärluftschiff hat nach seinem letzten Unfall die Versuchsfahrten mit Erfolg wieder aufgenommen, und es kann bereits jetzt als unbedenklich bargetan gelten, daß alle drei bei uns versuchten Systeme eine militärische Verwendung zulassen. Wenn nun das militärische Luftschiff vorerst nur der Aufklärung und dem Nachrichtenwesen zu dienen berufen ist, so wird es sicherlich auch gelingen, es mit einer leichten Maschinenwaffe auszurüsten, und ob man späterhin zur Mitführung größerer Sprengladungen drifanter Sprengstoffe wird schreiten können, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen, obgleich die Möglichkeit dafür wohl zugegeben werden kann. Wird aber der Zeppelin Nr. IV nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen vom Deutschen Reich erworben, so wird sich auch eine Vermehrung der Luftschiffertuppen als unabwendlich herausstellen, denn mit dem einen jetzt vorhandenen Bataillon wird sich eine genügende Ausbildung des kriegsmäßig geschulten Personals nicht erreichen lassen. Somit liegt zurzeit ein Teil der militärischen Zukunft tatsächlich in der Luft.

Der Reineidsprozeß

gegen den Fürsten zu Golenburg und Hertefeld vor den Geschworenen des königlichen Landgerichts I in Berlin ist am 15. Verhandlungstag auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Das ist das Ergebnis der langwierigen und schwerer Arbeiten, die den Gerichtshof, die Geschworenen, die Staatsanwaltschaft und die Verteidiger in so überaus intensivem Maße beschäftigt haben. Die Gründe, die für den Gerichtsprozeß maßgebend waren, bestehen einzig und allein darin, daß der Angeklagte Fürst zu Golenburg infolge eines schweren Leidens nicht diejenige Verhandlungsfähigkeit besitzt, auf die ein jeder Angeklagter ein prozessuales Recht hat. Dabei mußte es ohne Belang bleiben, daß der Angeklagte selbst mit der

allergrößten Entschiedenheit sich gegen die Vertagung aussprach. Da in dem Beschluß des Gerichtes ausdrücklich betont worden ist, daß die Krankheit des Fürsten die Veranlassung der Vertagung sei, so kann das Verfahren erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Genesung so weit fortgeschritten ist, daß die volle Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten unzweifelhaft erscheint. Das Stadium, in dem sich das Verfahren gegen den Fürsten zu Golenburg zurzeit befindet, ist durch den Beschluß des Landgerichts I in dasjenige der Voruntersuchung zurückgeführt. Da das Gericht in einem zweiten Beschluß noch ausdrücklich hervorgehoben hat, daß eine Rekonvaleszenz noch immer vorliegt, so kann von einer Hastentlassung selbst gegen die höchste Instanz nicht die Rede sein. Der Fürst bleibt also als Untersuchungsgefangener in der Charité. Sollte seine Genesung eintreten, so wird er dem Moabitener Untersuchungsgefängnis zugeführt werden und dann wird das Gericht in der Lage sein, einen neuen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen. Ob dieser Zeitpunkt jemals eintreten wird, erscheint nach Lage der Sache und nach dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen mehr als zweifelhaft. Es handelt sich um eine Verstopfung der Venen, und diese ist immer gefährlich.

Ausland.

20 Flaschen Pestbazillen.

Man schreibt der „Post-Ztg.“: Sie sind wieder da, die alten guten Bekannten; man findet sie in der Presse und selbst in neueren Bucherscheinungen wieder. Wie oft hat Schreiber dieser Zeilen von dieser ultima ratio der Herren Balkanrevolutionäre dramatischeren hören, wenn sie in politischen Kaffeehausgesprächen außer Rand und Band geraten und die haarsträubendsten Verwünschungen gegen das abgottliche Europa schleuderten, das sich ihrem Willen nicht füge. Die 20 Flaschen Pestbazillen — das war der Schluß- und Glanzpunkt der türmischen Reden: „Wir werden den macedonischen Handel vernichten, wir werden die Eisenbahnen alle in die Luft sprengen, wir werden die europäischen Konsula ermorden lassen, wir werden die Mächte, koste es, was wolle, zum Eingreifen zwingen, und sollte alles nicht helfen, dann geben wir noch 20 Flaschen Pestbazillen auf Lager! Macedonien wird verpestet, Europa wird verpestet, alles muß vercuriert werden!“ Es ist ein Zeichen, daß es in den Kaffeehäusern von Sofia wieder etwas lebhaft zugeht, wenn die 20 Flaschen Pestbazillen von neuem auftauchen. Angst braucht niemand vor ihnen zu haben. Sie existieren nur in der Verschwörerphantasie und sollen als Schreckmittel gute Dienste leisten. Hin und wieder fällt ja, wie